

Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten
Kindergeld-Nummer /



An die
Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse
Postfach
.....
(PLZ) (Ort)



Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der nachfolgenden Seite!

Mitteilung über ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

1	Name und Vorname des/ der Kindergeldberechtigten	geboren am
	Anschrift – nur wenn abweichend von der des Kindes –	tel. tagsüber erreichbar unter Nr.

2	Name und Vorname des Kindes	geboren am
	Straße/ Platz, Haus-Nr.	
	PLZ, Wohnort	
	Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
	Falls zutreffend:	Das Kind hat <input type="checkbox"/> den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst geleistet. <input type="checkbox"/> statt des gesetzlichen Wehrdienstes freiwilligen Wehrdienst geleistet.

3	Das genannte Kind sucht einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Es ist gemeldet bei <input type="checkbox"/> einer Agentur für Arbeit <input type="checkbox"/> einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) <input type="checkbox"/> einem kommunalen Träger Name und Anschrift der zuständigen Stelle: _____ <input type="checkbox"/> Das Kind ist bei keiner Stelle gemeldet. <input type="checkbox"/> Das Kind ist bei keiner Stelle gemeldet, bemüht sich jedoch selbst um einen Ausbildungsplatz. (Im Falle einer Ausbildungsplatzsuche sind vorhandene Eigenbemühungen gesondert nachzuweisen; siehe Hinweise)
---	---

4	Das genannte Kind <input type="checkbox"/> übt/ übte eine Tätigkeit von _____ bis - voraussichtlich - _____ aus, mit Brutto-Einnahmen (einschließlich Sachleistungen) in Höhe von monatlich _____ Euro. <input type="checkbox"/> bezieht/ bezog Lohnersatzleistungen (Alg, Alg II, Krankengeld, Rente, Versorgungsbezüge, Mutterschaftsgeld o.ä.) von _____ bis - voraussichtlich - _____ in Höhe von _____ Euro. <input type="checkbox"/> hat/ hatte sonstige Einnahmen: _____ (bitte Art und Dauer sowie monatliche Höhe angeben) <input type="checkbox"/> hat/ hatte keinerlei Einnahmen.
---	--

Wir versichern, dass wir alle Angaben richtig und vollständig gemacht haben. Uns ist bekannt, dass wir alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen haben. Wir sind damit einverstanden, dass die Familienkasse Daten, die für die Entscheidung über den Kindergeldanspruch maßgeblich sind, durch direkten Zugriff auf die bei den zuständigen Trägern (Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaften, Kommunen) gespeicherten Sozialdaten verwenden darf (bei fehlendem Einverständnis kann dieser Satz gestrichen werden).

Ort, Datum (Unterschrift des/der Kindergeldberechtigten) (Unterschrift des Kindes)

Mitteilung der zuständigen Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft bzw. Kommune

Das auf Seite 1 genannte Kind	Soweit vorhanden, bitte Kunden-Nr. angeben:
<input type="checkbox"/> ist bisher nicht gemeldet.	
<input type="checkbox"/> hat sich bzw. wurde am zur Beratung angemeldet.	
<input type="checkbox"/> ist noch nicht vermittelter Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle.	
<input type="checkbox"/> war bis zum Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle.	
<input type="checkbox"/> hat sich – ohne Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle zu sein – zum Zwecke der Erlangung einer Ausbildungsstelle beraten lassen.	
<input type="checkbox"/> ist weiterhin als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet, leistet jedoch ab Wehrdienst/ Zivildienst.	
<input type="checkbox"/> nimmt/ nahm ab eine Berufsausbildung/ Erwerbstätigkeit auf.	
<input type="checkbox"/> Das Kind ist seit / war vom bis als Arbeitssuchender gemeldet.	
Leistungen (Alg/ Alg II) werden/ wurden gewährt:	
von bis in Höhe von kalendertäglich Euro.	
Sonstiges:	
Dienststelle/ Org.-Zeichen/ Durchwahl:	
(Stempel)	(Datum)
	(Name/ Unterschrift)

Hinweise**Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz**

Für ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz wird Kindergeld gezahlt

- vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ab Januar 2007 grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), wenn es bei der Agentur für Arbeit bzw. einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) wegen einer beruflichen Ausbildungsstelle gemeldet ist bzw. **sich selbst um einen Ausbildungsplatz bemüht und dies durch Bewerbungsschreiben, Bescheinigungen, Zwischennachrichten, Absageschreiben und Ähnliches belegt;**

o d e r

- vom 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Geringfügige Tätigkeiten schließen den Kindergeldanspruch nicht aus. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Bruttoeinnahmen im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 400 EUR betragen.

Ein Sohn kann auch nach Vollendung seines 21. Lebensjahres noch weiter berücksichtigt werden, wenn er den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder anstelle dieses Dienstes freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat. Die Dauer der Weiterzahlung des Kindergeldes bemisst sich dann nach dem Zeitraum des gesetzlichen Wehrdienstes bzw. Zivildienstes. Der geleistete Dienst muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

Erkranktes Kind und Tochter im Mutterschutz

Ein erkranktes Kind oder eine Tochter im Mutterschutz kann beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, auch wenn es bzw. sie einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz nicht sofort antreten kann. Die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz bzw. die Meldung bei der Berufsberatung für die Zeit nach Wegfall der persönlichen Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot während des Mutterschutzes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Einkünfte und Bezüge des Kindes

Für ein über 18 Jahre altes Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn ihm Einkünfte und Bezüge in Höhe von mehr als 7.680 EUR im Kalenderjahr zustehen.

Als Einkünfte und Bezüge kommen insbesondere in Betracht:

- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Unterhaltsleistungen eines – auch früheren – Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners des Kindes.

Bei Lohnersatzleistungen ist der letzte Bescheid/Änderungsbescheid vorzulegen. Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (einschließlich Abfindungen) ist eine Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigung vorzulegen. Das gilt auch für mithelfende Familienangehörige. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, insbesondere Gewerbebetrieb, sind durch geeignete Nachweise, ggf. auch vorliegende Steuerbescheide nachzuweisen.

Antragstellung

Wenn Kindergeld bereits bezogen wird, genügt in der Regel das Einreichen des umseitigen Vordrucks mit den Nachweisen. Wenn kein Kindergeld bezogen wird, muss zusätzlich der normale Antragsvordruck ausgefüllt werden, der bei der Familienkasse erhältlich ist. Angehörige des öffentlichen Dienstes sollten sich wegen des Antrags an ihre Dienststelle wenden.